



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# **Aktuelle Rechtsprechung und Aufsätze**

**Stand: Dezember 2023**

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht auffindbar sein können.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Prof. Dr. Clemens Arzt  
Prof. Dr. Gritt Beger  
Prof. Dr. Annika Dießner  
Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

**Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement  
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit  
(FÖPS Berlin)**

# Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.  
Sie gelangen mit Klicken direkt zum genannten Thema.  
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie wieder zum Inhaltsverzeichnis.

<b>Polizeirecht Rechtsprechung</b> .....	<b>3</b>
<b>Polizeirecht Aufsätze</b> .....	<b>4</b>
<b>Strafprozessrecht Rechtsprechung</b> .....	<b>5</b>
<b>Strafprozessrecht Aufsätze</b> .....	<b>6</b>
<b>Versammlungsrecht Rechtsprechung</b> .....	<b>6</b>
<b>Versammlungsrecht Aufsätze</b> .....	<b>7</b>
<b>Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)</b> .....	<b>8</b>

## Polizeirecht Rechtsprechung

Eine auf § 42 V und VI WaffG gestützte Rechtsverordnung darf das Führen von Waffen und Messern nicht selbst beschränken oder verbieten, sondern nur dazu ermächtigen, ein solches Verbot oder eine solche Beschränkung durch Verwaltungsakt anzuordnen.	OVG Magdeburg, 28.09.2023, NVwZ 2023, 1922
Ausländerbehörde ist vor Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses zur Durchsuchung von Geschäftsräumen nicht gehalten, beim Arbeitsgeber nach den Arbeitszeiten des Betroffenen im Zeitraum des geplanten Zugriffs zu fragen. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet nicht, dass Vollstreckungsorgane vor dem Erlass des gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses den Dritten, in dessen Räumlichkeiten sich der abzuschiebende Ausländer vermutlich aufhält, bereits einmal vergeblich zur freiwilligen Zutrittsgewährung aufgefordert haben müssen. Allerdings dürfen sie von dem erlassenen Durchsuchungsbeschluss nur Gebrauch machen, wenn Hausrechtsinhaber ihnen Zutritt verweigert. Innerhalb der Bandbreite der von Art. 13 GG geschützten Räumlichkeiten ist die Schutzwürdigkeit einer Gaststätte während der allgemeinen Öffnungszeiten eher im unteren Bereich anzusiedeln.	OVG Bremen, 04.09.2023, NVwZ-RR 2023, 1052
Wenn festgestellt ist, dass es auf einem städtischen Platz in warmen Nächten typischerweise in sehr erheblicher Anzahl zu von Flaschen verursachte Lärmimmissionen kommt und dass hierdurch Anwohner in Nachtruhe erheblich gestört werden, begründet bereits das Mitführen von Glasflaschen abstrakte Gefahr i.S.v. § 17 Abs. 1 PolG für das polizeiliche Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Aufgrund bestimmungswidriger Nutzung entstandener Immissionen beim Betrieb öffentlicher Einrichtungen führt nicht dazu, dass den Polizeibehörden Mittel des Polizeirechts, um gegen solche, aufgrund bestimmungswidriger Nutzung entstandene Immissionen vorzugehen, nicht zur Verfügung stehen.	VGH Mannheim, 03.08.2023, DÖV 2023, 1021 (Ls.)
Zweckveranlasser ist, wer durch sein an sich rechtmäßiges Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hervorruft. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erwartete Störung (Gefahr) naheliegende und typische Folge des Geschehens ist. Der Veranstalter (hier eines Musik-Festivals) ist in der Regel nur Anlassgeber und nicht Zweckveranlasser, wenn die Störungen von Dritten ausgehen.	VGH Kassel, 07.07.2023, GSZ 2023, 240 (Anm. Gerster)
Ein in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 47 Abs. 1 AsylG) dem Ausländer zugewiesenes Zimmer ist in der Regel Wohnung iSd. Art. 13 Abs. 1 GG. Durchsuchung einer Wohnung (Art. 13 Abs. 2 GG) erschöpft sich nicht in deren Betreten, sondern umfasst als zweites Element Vornahme von Handlungen in den Räumen. Betreten behördliche Bedienstete Wohnung zum Zwecke der Durchführung einer Überstellung nach Art. 29 VO (EU) Nr. 604/2013, kann dies nach Art. 13 Abs. 7 GG zur Verhütung dringender Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung verfassungsrechtlich zulässig sein.	BVerwG, 15.06.2023, BayVBl 2023, 821 = DÖV 2023, 1015
Videouberwachung einer kommunalen Einrichtung gem. Art. 24 Abs. 1 BayDSG ist keine Maßnahme zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr iSd. Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DSGVO. Die Datenschutz-Richtlinie für Justiz und Inneres (RL EU 2016/680 - sog. JI-Richtlinie) ist dafür nicht einschlägig.	BayVGH, 30.05.2023, BayVBl 2023, 735
Allein öffentliches Zeigen der Reichsflagge (Farbenfolge Schwarz-Weiß-Rot) begründet nicht Annahme einer Gefahr für die öffentliche Ordnung iSd § 14 I NRWOBG. Diese kann sich aus Gesamtkontext der Verwendung der Flagge ergeben. Es müssen Umstände hinzutreten, die darauf schließen lassen, dass zu Einschüchterung, Diskriminierung und Gewalt aufgerufen wird.	OVG Münster, 01.03.2023, NVwZ-RR 2023, 952

Eine Verkürzung der Probezeit ersetzt nicht die tatsächliche Bewährung und verändert auch nicht den Maßstab für die Feststellung der Bewährung. Wehrdienst in Form eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes (§ 6 b WPflG) als Feldjäger ist grds. nicht auf die Probezeit für die Laufbahn im mittleren Polizeivollzugsdienst anzurechnen.

OVG Weimar,  
30.11.2022,  
LKV 2023, 416

## Polizeirecht Aufsätze

100 Jahre INTERPOL: Zum Stand eines globalen Players in internationalen Strafverfahren	Sidhu/Grübl, ZIS 2023, 396
Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität - Zur Vielzahl bilateraler Abkommen mit deutscher Beteiligung	Holland et al., KR 2023, 612
Datenaustausch mit dem Privatsektor nach der novellierten Europol-Verordnung	Hilgers, GSZ 2023, 280
Neuordnung der Datenübermittlung durch Nachrichtendienste: Zum aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BND-Gesetzes	Thiel, ZRP 2023, 234
Ausweitung polizeilicher Befugnisse und polizeilicher Bedeutungszuwachs als Anzeichen einer Verselbstständigung der Polizei	Derin, Vorgänge 1/2023, 53
Gefahrenabwehrmaßnahmen der Polizei zum Schutz privater Rechte	Graulich, GSZ 2023, 233
„Stopp – sonst Schock!“ – ist der Einsatz des Warnlichtbogens ein Grundrechtseingriff?	Riße, DPolBl 06/2023, 28
Abkehr vom „tradierten sicherheitsrechtlichen Modell“? – Ein Beitrag zur Historisierung der gegenwärtigen Sicherheitspolitik	Kuch, DÖV 2023, 977
(Was bleibt vom) Strafrecht in einer Überwachungsgesellschaft?	Puschke, ZStW 2023, 765
Waffen- und Messerverbotzone der Stadt Hannover - Zur Unvereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Zitier- und Bestimmtheitsgebot	Gantschnig, NVwZ 2023, 1875
Filmische Begleitung des Polizeieinsatzes – Aktuelle rechtliche Aspekte der Nutzung von Body-Cams	Flehsig, DPolBl 06/2023, 13
Polizeiliche Verarbeitung “besonderer Kategorien personenbezogener Daten” – Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 in Deutschland	Arzt, DÖV 2023, 991
The Future AI Act and Facial Recognition Technologies in Public Spaces: Nice to Have or Strictly Necessary?	Jasserand, EDPL 2023, 430
German Data Retention Law Nullified, Again	Braun, EDPL 2023, 353
Getrüber Blick in die polizeiliche Glaskugel - Polizeiliches Data-Mining muss beschränkt werden	Burczyk, CILIP 132, 2023, 86
Die Übermittlung von Verkehrsdaten an Sicherheitsbehörden	Bäcker, GSZ 2023, 257
Befugnisse zur heimlichen Überwachung im bremischen Polizeigesetz landesverfassungswidrig	Austermann, NordÖR 2023, 233
Zwischen Pressefreiheit und Provokation: Unerwünschtes Filmen auf Versammlungen	Schramm, NVwZ 2023, 1542
Sicherheitsüberprüfungen für Bewerberinnen und Bewerber	Eicholt, GSZ 2023, 217
Die Unbestimmtheit des Privaten – Maßstäbe der beamtenrechtlichen Wohlverhaltenspflicht im Internet	Bode, DPolBl 06/2023, 4
Körperschmuck bei der Polizei – Kann eine Tätowierung den Zugang zum Polizeiberuf verhindern?	Michaelis, DpolBl 06/2023, 2
Kennzeichnungspflicht der Polizei in Baden-Württemberg: Überblick über die aktuellen Änderungen des Landesbeamtengesetzes	Pörtl, VBIBW 2023, 441
Polizeigewalt: Kontrolliert sich die Polizei in Zukunft besser?	Exenberger, juridikum 2023, 430

„Bitte lächeln, du bist auf Kamera!“ – Video- und Fotoaufnahmen von Polizeibeamten, Mitschneiden von Kontrollen	Korn, DPolBl 06/2023
Die Strafbarkeit des Filmens von Polizeieinsätzen: Zur Auslegung und Reformbedürftigkeit des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB	Liefke, ZIS 2023, 366

## Strafprozessrecht Rechtsprechung

Die Erkenntnisse aus der Auswertung gesicherter Chatverläufe des Krypto-Messengerdienstes „ANOM“ sind mangels Überprüfbarkeit, was zu einem Beweisverwertungsverbot führt, nicht verwertbar.	OLG München, 19.10.2023, StraFo 2023, 485 = StV 2024, 18
Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) umfasst auch Erhebung und Vertraulichkeit von Daten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte als Bestandteil der Prozesse und Verhaltensweisen bei der Suche nach Erkenntnissen. Die staatlich erzwungene Freigabe von Forschungsdaten durch Ermittlungsmaßnahmen in Form von Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten greift erheblich in die Wissenschaftsfreiheit ein.	BVerfG, 25.09.2023, DÖV 2024, 32 = DÖV 2024, 27 (Anm. Kühne)
Art. 7, 8 und 11 EUGRCh sowie Art. 52 I EUGRCh stehen der Nutzung personenbezogener Daten elektronischer Kommunikationsvorgänge bei Untersuchungen wegen Dienstvergehen im Zusammenhang mit Korruption entgegen	EuGH, 07.09.2023, ZD 2023, 733 = CR 2023, 741 = DÖV 2023, 1020 (Ls.)
Die Erkenntnisse aus der Auswertung gesicherter Chatverläufe des Krypto-Messengerdienstes „ANOM“ sind mangels Überprüfbarkeit, was zu einem Beweisverwertungsverbot führt, nicht verwertbar.	LG Memmingen, 21.08.2023, StraFo 2023, 482
Die in § 175 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 176 TKG (§ 113a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 113b TKG a.F.) geregelte Verpflichtung der Anbieter öffentlich zugänglicher TK-Dienste zur Speicherung von Verkehrsdaten ist in vollem Umfang unvereinbar mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG und daher nicht anwendbar, weil anlasslose, flächendeckende und personell, zeitlich und geografisch undifferenzierte Vorratsspeicherung eines Großteils der Verkehrs- und Standortdaten vorgeschrieben wird und - soweit das Unionsrecht einer eingeschränkten Vorratsdatenspeicherung nicht von vornherein entgegensteht - Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmtheit und Normenklarheit der Regelung, der zulässigen Zwecke sowie der weiteren inhaltlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen nicht vorliegen. Pflicht zur allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung zur Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und in diesem Rahmen zugewiesene IP-Adresse, fehlt es jedenfalls an der unionsrechtlich gebotenen Beschränkung der Speicherungszwecke auf den Schutz der nationalen Sicherheit, der Bekämpfung schwerer Kriminalität oder der Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit.	BVerwG, 14.08.2023, CR 2023, 828
Gefahr im Verzug liegt vor, wenn richterliche Anordnung nicht mehr eingeholt werden kann, ohne dass Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrungen gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen für Annahme von GiV nicht aus. Diese muss vielmehr mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Die bloße Möglichkeit eines Beweismittelverlusts genügt nicht. Eilanordnung vermag schon ihrem Wesen nach nur Eingriffe zu legitimieren, die im unmittelbaren Fortgang ins Werk gesetzt werden.	BGH, 19.07.2023, StraFo 2023, 478
Observation nach § 163f StPO erfasst nur Maßnahmen, die personenbezogen sind und wenn sie der zielgerichteten Beobachtung einer bestimmten Person dient. Liegt Fokus der Observation hingegen nicht auf einer Person, sondern auf	LG Bamberg, 08.05.2023, KR 2023, 543

einer bestimmten Örtlichkeit, um erste Anhaltspunkte für die Identität des Täters zu erhalten, so handelt es sich der Sache nach um eine Objektüberwachung, auf die § 163f StPO keine Anwendung findet. Die Überwachung eines größeren Waldstücks fällt in den Anwendungsbereich des § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO und bedarf deshalb keiner richterlichen Anordnung.	
Die mittels der ANOM-App des FBI erhobenen Daten unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.	OLG Saarbrücken, 30.12.2022, NStZ 2023, 764

## Strafprozessrecht Aufsätze

Die strafprozessuale Beschlagnahme und Auswertung von Smartphones	Stam, JZ 2023, 1070
Die Vertrauensperson im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren - Wann kommt eine gesetzliche Regelung?	Soiné, KR 2023, 523
Die Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit: verfassungsrechtlicher Rahmen und konkrete Ausgestaltung	Gutmann/Wollenschläger, GSZ 2023, 249
Das zwangsweise Entsperren eines Mobiltelefons mittels Fingerabdruck als strafprozessuale Maßnahme	Bock, StraFo 2023, 386

## Versamlungsrecht Rechtsprechung

Betriebsparkplatz vom grundsätzlichen Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über den Ort einer Versammlung nicht umfasst, wenn Fläche der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist und auf ihr auch nicht in ähnlicher Weise wie bei innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen öffentlicher Verkehr eröffnet ist, der Ort allgemeiner Kommunikation entstehen lässt.	OVG Lüneburg, 30.06.2023, NordÖR 2023, 607 = DÖV 2023, 1065
§ 32 S. 1 iVm § 28 I IfSG idF des Gesetzes vom 27.3.2020 war verfassungsgemäße Grundlage für die Untersagung von Versammlungen durch Sächsische Corona-Schutz-VO vom 17.4.2020. § 3 I 1 der VO unverhältnismäßig, soweit er Versammlungen untersagte.	BVerwG, 21.06.2023, NVwZ 2023, 1840
Erst nach Auflösung einer Versammlung können auf das allgemeine Polizeirecht gestützte Maßnahmen gegen die (ehemaligen) Versammlungsteilnehmer ergehen. § 2 Abs. 4 Nsd. CoronaSchVO in der bis zum 07.06.2020 geltenden Fassung war verfassungskonform so auszulegen, dass dieser kein generelles Versammlungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt für Spontanversammlungen regelten.	OVG Lüneburg, 20.06.2023, NdsVBI 2023, 361 = DÖV 2023, 869 (Ls.)
Art. 14 I HVerf gewährleistet einen mit Art. 8 I GG identischen Schutzbereich, doch erstreckt sich Einschränkung bei Versammlungen unter freiem Himmel durch Art. 14 II HessVerf nur auf Möglichkeit, per Gesetz Anmeldepflicht vorzusehen, während Art. 8 II GG eine – weitergehende – Beschränkung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ermöglicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob nach Inkrafttreten des HessVersFG 2023 Einschränkung der Versammlungsfreiheit allein dahingehend zulässig ist, dass Versammlungen unter freiem Himmel anmeldepflichtig gemacht werden können und sich Beschränkungen im Vorfeld der Versammlung damit wegen Verstoßes gegen Art. 14 II HessVerf generell als rechtswidrig erweisen. Annahme, etwaige Aufrufen zur Vernichtung Israels im Rahmen einer	VG Frankfurt, 12.05.2023, NVwZ-RR 2023, 955

Versammlung würden öffentliche Sicherheit gefährden, bedarf hinreichend konkreter Anhaltspunkte in Bezug auf die betreffende Versammlung; vage Vermutungen sind hierfür nicht ausreichend.	
Nach § 14 II 2 Nr. 1 BlnVersFG kann Versammlung u.a. beschränkt werden, wenn sie aufgrund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung geeignet ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt. Angesichts des fortdauernden Angriffskriegs gegen die Ukraine kommt dem Zeigen des Sankt-Georgs-Bandes, der Sankt-Georgs-Fahne, von russischen Fahnen und Flaggen sowie der Flagge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) derzeit eine Bedeutung zu, die geeignet ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln.	OVG Berlin-Brandenburg, 08.05.2023, NVwZ-RR 2023, 954
Infrastrukturelle Einrichtungen eines als Versammlung zu beurteilenden Protestcamps (hier: G20-Gipfel in HH) unterfällt dem unmittelbaren, durch Versammlungsgesetz ausgestalteten Schutz durch Art. 8 GG, wenn sie inhaltlichen Bezug aufweist. Darunter ist eine materielle Beziehung zwischen Versammlung einerseits und der infrastrukturellen Einrichtung andererseits im Sinne eines infrastrukturellen, funktionalen, symbolischen Bezugs zu der mit dem Camp bezweckten Meinungskundgabe zu verstehen. Zelten wird Schutz des Art. 8 GG zuteil, wenn sie für das konkrete Camp logistisch erforderlich und ihm räumlich zuzurechnen sind. Nicht vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst ist Wunsch der Besucher einer Veranstaltung, Zeltunterkünfte und Versorgungsmöglichkeiten zu nutzen, um sich über anderenorts besuchte Veranstaltungen auszutauschen, zu „netzwerken“ oder den Besuch anderer vom Versammlungsort entfernt liegender Protestveranstaltungen zu planen.	OVG Hamburg, 01.03.2023, NordÖR 2023, 595

## Versammlungsrecht Aufsätze

Einführung in das Nordrhein-Westfälische Versammlungsrecht – Teile 1 bis 3	Braun, Polzeiinfo 03/2023, 17, Polzeiinfo 04/2023, 32, Polzeiinfo 05/2023, 35
Die Polizei als Protestakteurin - Der Einfluss der Polizei auf Versammlungen	Hunold, CILIP 132, 2023, 39
Protest als Polizeiproblem - Gewährung und Beschädigung eines Grundrechts	Pütter, CILIP 132, 2023, 3
Pro-Palästina Demos nicht erlaubt? - Ethnographische und rechtliche Anmerkungen	Arzt/Bosch, CILIP 133, 2023, 83
Pro-palästinensische Demonstrationen im Lichte des Versammlungsrechts	Hahne, NVwZ 2023, 1793
Zwischen Pressefreiheit und Provokation: Unerwünschtes Filmen auf Versammlungen	Schramm, NVwZ 2023, 1542
Klimaproteste und die letzte Generation – Versammlungsfreiheit geht vor	Arzt, Vorgänge 1/2023, 113
Empfindliches Zwangsgeld zur Verhinderung von Straßenblockaden	Grochtmann, BayVBl 2023, 731
Eine für alle? - Rechtliche Probleme der Bewältigung komplexer Versammlungslagen durch Allgemeinverfügung	Singer, BayVBl 2023, 725
Klimaaktivismus mit Sitzblockaden und symbolischen Aktionen – kein Fall von § 129 StGB	Seel, StV 2023, 784
Der Wutbürger aus der zweiten Reihe – Überlegungen zur Einschränkung des Notwehrrechts durch die Versammlungsfreiheit	Rückert, KriPoZ 2023, 456

Versammlungsfreiheit und Notwehr - Dogmatische Betrachtungen an der Schnittstelle von Verfassungsrecht und Strafrecht am Beispiel von Straßenblockaden durch Klimaaktivisten

Ernst,  
KriPoZ 2023, 448

Organisierte Klimaproteste und Strafverfassungsrecht

Jahn/Wenglarczyk,  
JZ 2023, 885

## **Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr** **(Rechtsprechung und Aufsätze)**

Alkoholtrinken als Sonernutzung?

Nossol, Die Polizei 2023, 396